

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Dott.com. Peter Winkler
Mag. Stefan Sandrini
Dott. Stefan Engele
Dott.com. Martina Malfertheiner
Dott. Alfredo Molinari
Massimo Moser

Dott.com. Oskar Malfertheiner
Rag. Stefano Seppi
Dott.com. Andrea Tinti

Mitarbeiter – Collaboratori
Dott. Karoline de Monte
Mag. Iwan Gasser
Dott. Michael Schieder
Dott. Stephanie Vigil

Rundschreiben

Nummer:	78
vom:	2018-09-18
Autor:	Andrea Tinti

An alle Öffentlichen Körperschaften und an alle interessierten Kunden

Verrechnung im Jahr 2018 von Guthaben gegenüber der öffentlichen Verwaltung mit Steuerzahlkarten, welche innerhalb 31.12.2017 den Einzugsdiensten anvertraut worden sind

Mit der kürzlich in Gesetz umgewandelten sogenannten Würde-Verordnung¹ ist die Möglichkeit der Verrechnung² von Forderungen gegenüber öffentlichen Körperschaften mit festgeschriebenen Beträgen, die mit **Steuerzahlkarten** zugestellt werden, auf das Jahr 2018 ausgedehnt worden. Dies ermöglicht die Verrechnung im Jahr **2018**, ab sofort, der bis zum 31. Dezember 2017 den Einzugsdiensten anvertrauten Lastenlisten.

1.1 Verrechenbare Forderungen

Bei der Verrechnung³ von Schulden aus Steuerzahlkarten und Durchführungsvorschriften muss es sich um folgende Forderungen handeln:

- aus von **Unternehmen oder Freiberuflern** erbrachten Versorgungsleistungen, aus Lieferungen oder Werkverträgen
- gegenüber⁴
 - Staatlichen Verwaltungen, einschließlich der Institute und Schulen aller Stufen und Bildungseinrichtungen, die Betriebe und Verwaltungen des Staates mit autonomen Statuten,
 - Regionen, Provinzen, Gemeinden, Berggemeinden und ihre Konsortien und Verbände;
 - Universitäten,
 - autonomen Instituten des sozialen Wohnbaus;
 - Handels-, Industrie, und Landwirtschaftskammern und ihren Verbänden;
 - öffentlichen nichtgewerblichen nationalen, regionalen und lokalen Körperschaften;
 - Verwaltungen, Betrieben und Einrichtungen des nationalen Gesundheitswesens;
 - Finanzämtern (Agentur der Einnahmen, Zollamt, Amt des Staatseigentums);
 - der Agentur für Kollektivverhandlungen der öffentlichen Verwaltungen (ARAN);
 - dem CONI (bis zur Überarbeitung der geltenden Regelungen).
- die nicht verjährt, sicher, liquide und fällig sind und

1 Art. 12-bis der Verordnung DL 87/2018, die durch Gesetz Nr. 96 vom 9. August 2018 umgewandelt worden ist (welches am 12 August 2018 in Kraft getreten ist)

2 Gemäß den Bestimmungen des Art. 12, Abs. 7-bis, DL 23.12.2013, Nr. 145- umgewandelt durch Gesetz Nr. 9 vom 21.2.2014

3 Gemäß Art. 28-quater, DPR 602/1973

4 Art. 1, Abs. 2 des Ministerialdekretes 165/2001

- von der entsprechenden schuldenden Körperschaft bestätigt werden.

Damit die Forderungen verrechnet werden können, müssen diese vorab durch die schuldende Körperschaft bestätigt werden. Die Bestätigung erfolgt durch eine Bescheinigung, welche der Gläubiger durch einen Antrag über die elektronische Plattform des Ministeriums der Wirtschaft und Finanzen (PCC) erhält, nachdem er sich bei dieser angemeldet hat. Die genannte Plattform ist zugänglich durch die Internet-Adresse <http://certificazionecrediti.mef.gov.it>. Auf der Bescheinigung muss auch die Zahlungsfälligkeit der Forderungen aufscheinen.

1.2 Verrechenbare Verbindlichkeiten

Im **Jahr 2018** verrechenbar sind die Schulden

- aus Steuerzahlkarten bzw. festgeschriebenen Beträgen die **innerhalb 31.12.2017** den Einzugsdiensten zur Eintreibung anvertraut worden sind
- nur, wenn der festgeschriebene Betrag **kleiner oder gleich** der verrechenbaren Forderungen ist

und welche sich auf

- staatliche Steuern
- regionale und lokale Steuern
- Sozialversicherungsbeiträge
- Prämien für die obligatorische Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten
- Einnahmen der Körperschaft, die die Bescheinigung ausgestellt hat,

beziehen.

Verrechenbar sind auch die Nebenspesen, Inkassogebühren, die Spesen zugunsten der Steuereinhebungsstelle.

Die bescheinigten Forderungen sind nur bis zu deren Fälligkeit, die in der Bescheinigung angegeben ist, verrechenbar.

1.3 Vorgangsweise bei der Verrechnung

Nachdem der Inhaber der Forderung die bereits genannte Bescheinigung durch den Schuldner (Körperschaft) erhalten hat, stellt er dieselbe der zuständigen Steuereinhebungsstelle zur Verfügung, um seine Schulden zu tilgen⁵.

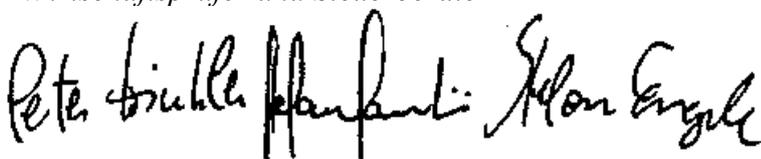
Hat die Steuereinhebungsstelle das Bestehen der Forderung und die Echtheit der Bescheinigung festgestellt, führt sie die Verrechnung direkt auf der Plattform PCC durch. Das System generiert automatisch und übermittelt die Mitteilungen an den Inhaber der Forderung, welcher zu jeder Zeit durch den Zugang zur Plattform die Möglichkeit hat, den noch offenen Betrag der Forderung abzurufen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



⁵ Aufgrund des Art. 1, Abs. 2, DM 24.9.2014 finden die Bestimmungen der Ministerialdekrete vom 25.6.2012 und 19.10.2012 Anwendung